

# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie  
Legehennen



Version: 4  
Datum: 17.10.2020  
Seite: 1

## Richtlinie zur Haltung von Legehennen nach dem Standard „Tierwohl verbessert“ Ebene Landwirtschaft

### 1 Der Richtlinie zugeordnete Wort-Bild-Marke:



### 2 Der rechtliche Rahmen

#### 2.1 Geltungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie gilt für die Haltung von Legehennen zur Erzeugung von Eiern.  
Es wird ein Bodenhaltungssystem mit Volierenställen und dem Zugang zu einem Außenklimabereich (Wintergarten) beschrieben.

#### 2.2 Einzuhaltende Rechtsnormen

Auf landwirtschaftlicher Ebene finden sich die wichtigsten rechtlichen Vorgaben in folgenden Gesetzen und Verordnungen:

- Das österreichische Tierschutzgesetz BGBl. I 118/2004 bzw. die 1.Tierhaltungsverordnung BGBl. II 485/2004 einschließlich deren Änderungen
- Die EU-Richtlinie 1999/74 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen
- Die EU-Verordnung 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse i.d.g.F
- Die EU-Verordnung 589/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier i.d.g.F.

# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie  
Legehennen



Version: 4  
Datum: 17.10.2020  
Seite: 2

## Erklärung:

*Hier sind nur die Rechtsbereiche für die direkte landwirtschaftliche Produktion und für die Kennzeichnung und Vermarktung der Eier angeführt. Nicht angeführt sind benachbarte Rechtsbereiche wie beispielsweise die Tiermedizin oder der Tiertransport. Die jeweiligen Bestimmungen sind selbstverständlich auch einzuhalten.*

## 3 Der Stall und seine Umgebung

Die Haltungssysteme müssen so gestaltet sein, dass die Tiere nicht entweichen können.

### 3.1 Stallsysteme

Es werden **mehretagige Stallsysteme** verwendet.

In den mehretagigen Systemen (Volieren) können Flächen bis zu drei Ebenen angerechnet werden, wobei die unterste Ebene die Stallbodenfläche ist. Wenn eine 4. Ebene vorhanden ist, wird diese nicht auf die nutzbare Stallfläche angerechnet.

Die Volierensysteme sind jedenfalls so ausgeführt, dass den Tieren jederzeit (auch zu Beginn der Einstellung) der gesamte Scharrbereich zur Verfügung steht. In einer Voliere darf die Gruppengröße die Zahl von max. 6000 Tieren nicht überschreiten (Herde). Je Stall werden maximal zwei Herden zu je 6000 Legehennen gehalten.

Die Unterkünfte und Einrichtungen des Haltungssystems sind so ausgeführt und gewartet, dass die Tiere keine Verletzungen durch z.B. scharfe Kanten, Unebenheiten oder defekte Bestandteile der Stalleinrichtung erleiden.

Böden, Roste oder Gitter müssen so beschaffen sein, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können.

Den Tieren steht ab der Einstellung ein jederzeit uneingeschränkt zugänglicher Scharrraum zur Verfügung.

Die Verwendung stromführender Einrichtungen wie elektrischer Weidezäune in den Stallungen zur Beeinflussung des Verhaltens der Tiere ist verboten.

### 3.2 Stallfläche, Scharrraum

#### **Nutzbare Stallfläche**

Von der Stallgrundfläche werden Flächen, die für die Tiere nicht zugänglich sind, abgezogen.

# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie  
Legehennen



Version: 4  
Datum: 17.10.2020  
Seite: 3

Als nutzbare Flächen, die den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung stehen, gelten:

- Flächen, die mindestens 30 cm breit sind, höchstens 14 % geneigt sind und bei denen die lichte Höhe mindestens 45 cm beträgt. Weiters Flächen, die in der Bodenbeschaffenheit den Anforderungen an Scharraum und Kotebene entsprechen.
- Flächen, die nicht über eine Rostauflage (mit darunter liegender Mistlagerung oder Kotband) verfügen, sofern sie eine direkte Verlängerung der Rostfläche darstellen und der Kot auf die entmistete Fläche fällt.
- Flächen unter Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sowie unter Sitzstangen.

Nicht als nutzbare Fläche gelten:

- Nestflächen
- Flächen, bei denen der Kot auf darunter liegende, von den Hennen genutzte Flächen fällt.
- Zusätzlich geschaffene Flächen durch auf Nestern angebrachte Platten ohne darunter installiertes Kotband.
- Einzelne Bretter, Roste, Blechplatten oder ähnliches.
- Flächen von Außenscharrräumen.

## Besatzdichte im Stall

8 Legehennen/m<sup>2</sup> nutzbare Stallfläche

## Scharraum

Mindestens 1/3 der von den Tieren nutzbaren Stallfläche (bei mehretagigen Systemen 1/3 und max. 60% der nutzbaren Fläche) ist als Scharraum zu gestalten.

Es müssen mindestens 250 cm<sup>2</sup>/Tier zur Verfügung stehen.

Die Scharfläche befindet auf der Stallbodenfläche. Diese darf nicht auf den erhöhten Flächen sein.

Der gesamte Scharraum ist zu jeder Zeit flächendeckend mit einer geschlossenen Einstreuschicht bedeckt, die trocken und locker ist. Die Einstreu besteht vorwiegend aus langhalmigen Material (nicht kurzgehäckselt) wie Stroh oder Heu und kann mit Hobelspänen, Hackschnitzeln, Sand, etc. gemischt werden. Torf wird als Einstreumaterial nicht verwendet.

Es wird regelmäßig nachgestreut, damit die Tiere die Einstreu gerne bearbeiten. Um dieses Ziel zu erreichen, soll auch Körnerfutter regelmäßig im Scharraum verteilt werden.

Treten feuchte und verkrustete Stellen auf, sind zu diese zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen, oder es ist so stark zu überstreuen, dass sich die Tiere jedenfalls auf einer trockenen Oberfläche bewegen.

Erklärung:

# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie  
Legehennen



Version: 4  
Datum: 17.10.2020  
Seite: 4

*Das Arbeiten in der Einstreu ermöglicht es den Legehennen angeborene Verhaltensweisen wie Scharren, Futtersuchen, Picken und Staubbaden zur Federnreinigung auszuleben. Dadurch wird der Haltungs- und Leistungsstress der Tiere stark vermindert.*

## 3.3 Stalleinrichtung und Außenscharraum

### Einrichtungen der Futter- und Wasserversorgung

#### Futter

mind. 4 cm Rundtrog-Umfang pro Tier

mind. 10 cm Seitenlänge pro Tier bei Trog- oder Bandfütterung

#### Tränken

max. 10 Tiere pro Nippel- oder Cuptränke

mind. 1,5 cm Rundtränken- Umfang pro Tier

mind. 2,5 cm Seitenlänge pro Tier bei Rinnentränken

Die Tiere haben ständig Zugang zu Futter und Wasser.

Die oben genannten Einrichtungen für Futter und Wasser befinden sich im Stall. Befinden sich im Außenscharraum weitere Futter- oder Wasserstellen, werden diese nicht mitgezählt.

Die Verteilung und die Zugänglichkeit der Fütterungs- und Tränkanlagen müssen gewährleisten, dass auch die schwächsten und rangniedrigsten Tiere genug Futter und Wasser erreichen.

Es muss eine Höhe von max. 35 cm bis zur Oberkante bei einem Teil der Fütterung eingehalten werden, damit der Futterzugang für alle (auch schwächere Tiere) gegeben ist. Teile der Fütterungseinrichtung, die abgedeckt oder verschlossen sind, sowie Teile, die weniger als 40 cm horizontaler Abstand zum nächsten Längstrog oder weniger als 20 cm zur Wand oder einem festen Hindernis haben, werden nicht angerechnet. Der Mindestabstand zwischen Rundfuttertrögen muss 40 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen muss 20 cm betragen.

Der Mindestabstand zwischen Rundtränken muss 40 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen muss 20 cm betragen.

Als erhöhte Fütterung gelten Fütterungseinrichtungen, bei denen die Hennen durch Stangen oder Laufstege Zugang zum Futter haben. Stangen oder Laufstege, von denen aus die Hühner fressen, müssen eine problemlose Fortbewegung der Tiere gewährleisten. Die Laufstege müssen mind. 35 cm lichte Höhe gegenüber der darunter liegenden nutzbaren Fläche aufweisen.

Laufstangen der erhöhten Fütterung, von denen aus die Tiere fressen, werden nicht als erhöhte Sitzstangen angerechnet.

#### Kotebene/Rostfläche

Mehretagige Systeme haben eine Rostfläche von mindestens 450 cm<sup>2</sup>/Tier; das entspricht einer Rostfläche von 45 m<sup>2</sup> für 1.000 Tiere.

# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie  
Legehennen



Version: 4  
Datum: 17.10.2020  
Seite: 5

Es muss sichergestellt sein, dass keine Verletzungen an den Fußballen und Krallen auftreten.

Die in die Voliere integrierten Drahtgitterroste haben eine minimale Drahtstärke / Auftrittsfläche von 2,5 mm. Der maximale Abstand sollte 3 cm sein.  
Jede Henne muss mit mindestens drei Zehen jedes Ständers Halt finden.

## Sitzstangen

Pro Tier müssen mindestens 20 cm Sitzstangenlänge vorhanden sein.  
Sitzstangen dürfen keine scharfen Kanten aufweisen, und müssen es den Tieren ermöglichen, sich artgerecht darauf fortzubewegen und zu ruhen.  
Die Sitzstangen müssen so beschaffen sein, dass Fußballengeschwüre oder Verletzungen an den Krallen verhindert werden. Sie haben einen Mindestdurchmesser von 25 mm.

Der horizontale Abstand zwischen den Sitzstangen beträgt mindestens 30 cm, der Abstand zur Wand mindestens 20 cm.

Bei Sitzstangen im Kreuzungsbereich auf einer Ebene sind 2 x 30 cm nicht anrechenbar.  
Der Freiraum oberhalb der Sitzstangen muss mindestens 45 cm betragen.

Von den in den erhöhten Ebenen der Volieren integrierten Rostflächen können pro m<sup>2</sup> 3 Laufmetern Sitzstangenlänge angerechnet werden.

### *Erklärung:*

*Genauere Regelungen über erhöhte Sitzstangen und deren Ausmaß sind hier nicht notwendig, da Volierenställe mit ihren erhöhten Rostflächen und integrierten Sitzstangen – anders als bei reinen Bodenhaltungsformen – das Bedürfnis der Tiere zum Aufbaumen und zum Ausleben von Hierarchien abdecken.*

## Legenester

Es werden Einstreunester oder Abrollnester verwendet.

Einzelnester haben eine Mindestgröße von 35 x 25 cm und sind für maximal 5 Tiere vorzusehen.

1 m<sup>2</sup> Gruppennest reicht für 100 Legehennen. Gruppennester sind mindestens 0,15 m<sup>2</sup> groß.

Einstreunester dürfen ausschließlich mit natürlichem Material eingestreut sein. Als Einstreu ist bevorzugt Dinkel- oder Buchweizenspreu zu verwenden. Kurzes Stroh, Heu oder Hobelspäne sind weitere mögliche Materialien.

Die NestEinstreu ist durch Auswechseln oder Ergänzen stets in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.

Abrollnester sind mit Kunstgrasmatten oder Gumminoppenmatten ausgestattet. Diese sind dauerhaft in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu erhalten.

# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie  
Legehennen



Version: 4  
Datum: 17.10.2020  
Seite: 6

Weder in Einstreunestern noch in Abrollnestern kommen Drahtgitter zum Einsatz.

## **Außenscharrraum**

An jeden Stall ist ein Außenscharrraum angeschlossen.

Die Flächen im Außenscharrraum sind nicht auf die nutzbare Stallfläche anrechenbar.

Bei bestehenden Stallungen verfügt der Außenscharrraum über eine Fläche von mindestens 20% der nutzbaren Stallfläche.

Bei allen neuerrichteten Stallungen (ab Jänner 2020) verfügt der Außenscharrraum über eine Fläche von mindestens 25% der nutzbaren Stallfläche.

Als Außen- oder Kaltscharrraum gilt ein überdachter, nicht isolierter, eingestreuter und beleuchteter Außenklimabereich, der unmittelbar an den Stallraum anschließt und durch Windschutznetzte oder Gitter begrenzt wird.

Der Boden des Außenscharrraums ist planbefestigt, mit trockener und lockerer Einstreu versehen. Die Einstreu besteht vorwiegend aus langhalmigem Material (nicht kurzgehäckselt) wie Stroh oder Heu und kann mit Hobelspänen, Hackschnitzeln, Sand, etc. gemischt werden.

Der gesamte Scharrraum ist zu jeder Zeit flächendeckend mit einer geschlossenen Einstreuschicht bedeckt, die trocken und locker ist. Es wird regelmäßig nachgestreut, damit die Tiere die Einstreu gerne bearbeiten. Um dieses Ziel zu erreichen soll auch Körnerfutter regelmäßig im Scharrraum verteilt werden.

Feuchte und verkrustete Stellen sind zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen oder es ist so stark zu überstreuen, dass sich die Tiere jedenfalls auf einer trockenen Oberfläche bewegen.

Der Außenscharrraum ist täglich während des ganzen Lichttages (natürliches Licht und Kunstlicht) bei jeder Witterung für die Legehennen frei zugänglich zu halten. Die Zugänglichkeit des Außenscharrraumes ist mit dem Lichtprogramm des Stalles gekoppelt, sodass sich die Auslaufklappen mit Beginn der Lichtphase automatisch öffnen. Die Lichtstärke im Außenscharrraum ist heller zu halten als im Stallinnenraum.

Auslauföffnungen sind mindestens 40 cm breit und 35 cm hoch. Pro 1000 Tiere ist eine Durchgangsbreite vom mindestens 2 m vorhanden.

Auslauföffnungen sind so zu verteilen, dass kein Tier im Stall weiter als 15 m von einer Auslauföffnung entfernt ist.

## **Staubbad**

Im Außenscharrraum sind Staubbäder zur Gefiederpflege von mindestens 3 m<sup>2</sup> pro 1000 Tiere vorhanden. In den Staubbädern wird als Substrat Sand verwendet, der den Legehennen auch zur Aufnahme als Gastrolithen zur Verfügung steht.

# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie  
Legehennen



Version: 4  
Datum: 17.10.2020  
Seite: 7

## 3.4 Temperatur, Luft, Licht, Lärm

### Stallklima

Durch Isolierung und Lüftung der Stallgebäude ist eine Stalltemperatur für Legehennen zwischen 10 und 28 Grad Celsius über den größten Zeitraum des Jahres zu gewährleisten.

Bei vorwiegend künstlicher Lüftung muss eine ausreichende Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Lüftungsanlage gewährleistet sein. Ein Ausfall der Lüftungsanlage muss mittels eines elektronischen Alarmsystems dem Tierhalter gemeldet werden.

Zugluft ist vor allem im Ruhebereich der Tiere zu vermeiden.

Bei winterlichen Wetterverhältnissen (Minustemperaturen, Wind) – wenn die Gefahr besteht, dass im Stall das Wasser in den Tränkeeinrichtungen gefriert – kann die Auslauföffnungsbreite um bis zu 50% reduziert werden, um im Stall eine für die Hühner akzeptable Temperatur aufrecht zu erhalten.

#### *Erklärung:*

*Ställe, deren Auslauföffnungen regelmäßig zum Außenscharrraum oder Auslauf geöffnet sind, haben selten Probleme mit der Luftqualität. Dennoch kann es vor allem im Winter eine Herausforderung sein, Mindesttemperaturen im Stall zu erhalten, Zugluft zu vermeiden und gleichzeitig die Luftqualität so zu erhalten, dass 3500 ppm CO<sub>2</sub> und 20 ppm Ammoniak nicht überschritten werden und dass die anfallende Feuchtigkeit über die Luft abgeführt wird.*

### Licht

Natürliches Licht im Stall ist verpflichtend. Mindestens 3% der Stallgrundfläche ist als Fensterfläche auszuführen, wobei die Flächen der tagsüber uneingeschränkt geöffneten Auslauföffnungen zur Fensterfläche gezählt werden.

Sind Fenster nur auf einer Längsseite des Gebäudes angeordnet, wird eine Raumtiefe von 12 Metern nicht überschritten.

Die Fenster müssen so angeordnet sein, dass eine gleichmäßige Verteilung des Lichtes im Stall gewährleistet ist.

Direkte Sonneneinstrahlung im Bereich der Tiere ist zu vermeiden. Der Scharrraum wird besser ausgeleuchtet, während sich Legenester und Sitzstangen im dunkleren Bereich des Stalles befinden.

Künstliches Licht ist im Stall vorhanden, sodass während der Lichtphase eine Lichtintensität von zumindest 20 Lux im Tierbereich gewährleistet ist.

Das Lichtprogramm gewährleistet eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 8 Stunden, einen Übergang von Licht- und Dunkelphase mittels einer Dämmerungsphase von mindestens 15 Minuten, sowie einer Lichtstärke von höchstens 0,5 Lux bei einer allfälligen Notbeleuchtung.

#### *Erklärung:*

# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie  
Legehennen



Version: 4  
Datum: 17.10.2020  
Seite: 8

*Das Huhn stammt aus der tropischen Region, wo der jahreszeitliche Tageslängenunterschied nur gering ausgeprägt ist.*

Die Leuchtmittel haben ein tageslichtähnliches Lichtspektrum und strahlen hochfrequenten oder kontinuierliches Licht ab.

*Erklärung:*

*Hühner benötigen hochfrequenten Licht, damit es flackerfrei wahrgenommen wird; dies verhindert jenen Stress, der durch flackerndes Licht entstehen würde.*

Wenn es vom Tierarzt für notwendig befunden wird (Bestätigung des Betreuungstierarztes ist notwendig), kann bei Auftreten von Federpicken oder Kannibalismus der Einfall des Tageslichtes kurzfristig durch Abdunkeln reduziert werden. Eine diesbezügliche schriftliche Bestätigung mit Unterschrift des Tierarztes muss am Betrieb aufliegen. Der Betrieb hat jedenfalls nachweislich Maßnahmen zur Prävention gegen Federpicken zu treffen. Diese können von Anbieten zusätzlichen Beschäftigungsmaterials, über eine Futterumstellung, eine verbesserte Lüftung zur Vermeidung von Temperaturspitzen bis hin zur Umgestaltung des Stalles reichen.

*Erklärung:*

*Bei Auftreten von Stresssituationen (z.B. längere Hitzeperioden, Futterumstellung) kann es vorkommen, dass vorher vollkommen unproblematische Herden plötzlich mit Federpicken oder Kannibalismus reagieren. Zur Beruhigung und zum Schutz der Tiere kann die Reduzierung des Tageslichtes im Stall als ausnahmsweise Sofortmaßnahme notwendig sein.*

## **Lärm**

Stallausrüstungen und insbesondere Ventilatoren sind so konzipiert, installiert und instandgehalten, dass die Lärmbelastung so gering wie möglich gehalten wird. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, dass plötzlicher Lärm im Stallbereich nicht auftritt. Nur so können Panik und damit Erdrückungsverluste vermieden werden.

## **4 Das Tier und der verantwortliche Mensch**

### **4.1 Tierzucht und Junghennen**

**Der Mensch trägt die alleinige Verantwortung für die Tiere, die in der Legehennenhaltung zum Einsatz kommen. Er ist mit jeder Zuchtentscheidung mitverantwortlich für das Wohlergehen der Tiere.**

Es können folgende Züchtungen für die Eierproduktion verwendet werden: Lohmann Brown-Classic und Lohmann Sandy.

Obwohl es sich um Legehybride handelt, die auf eine hohe und stabile Legeleistung gezüchtet sind, sind diese derzeit Tiere nicht als Qualzucht einzustufen.



# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie  
Legehennen



Version: 4  
Datum: 17.10.2020  
Seite: 9

Falls Legehennen anderer Herkunft verwendet werden sollen, so ist das im Vorhinein mit der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! abzuklären.

## *Erklärung:*

*Die derzeit eingesetzte Genetik bei Legehennen ermöglicht es, dass bei bedarfsgerechter Fütterung und gutem Herdenmanagement stressbedingtes Verhalten, wie Federpicken und Kannibalismus weitgehend hintangehalten werden kann.*

## **Junghennen**

Es dürfen keine Junghennen mit kupierten Schnäbeln eingesetzt werden.

Die Junghennen müssen bereits ab dem Kükenalter an die späterealtungsform gewöhnt werden. Junghennen werden daher bereits in der Aufzucht in Volieren gehalten.

Junghennen stammen keinesfalls aus Käfighaltung.

Junghennen sind salmonellengeimpft. Sie müssen die Impfung spätestens 10 Tage vor der Einstallung im Legebetrieb erhalten haben.

Junghennen gelten ab dem Legebeginn bereits als Legehennen. Alle Bestimmungen dieser Richtlinie sind ab Einstallung der Tiere in den Legehennenstall (Volierenstall) einzuhalten. Ein Hinaufsperrern in die Voliere zu Legebeginn ist nicht erlaubt. Den Tieren steht der Scharrraum ab der Einstallung jederzeit und uneingeschränkt zur Verfügung.

## **Bruderhähne**

Für alle zugekauften Junghennen sind nachweislich alle erbrüteten männlichen Küken für mindestens 8 Wochen aufzuziehen. Die Aufzucht der männlichen Küken (Bruderhähne) ist am Lieferschein oder Junghennenzertifikat bestätigt.

Bei Bruderhähnen darf kein Schnabelkupieren durchgeführt werden.

Die Bruderhähne werden in Volierenställen, Bodenhaltungssystemen oder in Freilandhaltung gehalten; keinesfalls aber in Käfigen.

Alle Ställe für Bruderhähne haben eine Fensterfläche von zumindest 3% der Stallgrundfläche. Sitzstangen von zumindest 2 cm pro Tier sind vorhanden.

Die Besatzdichte beträgt keinesfalls mehr als 25 kg/m<sup>2</sup> nutzbare Stallfläche.

Alle Ställe für Bruderhähne haben einen Wintergarten (Außenscharrraum) im Ausmaß von zumindest 20% der nutzbaren Stallfläche. Dieser ist für die Tiere spätestens ab dem 29. Lebenstag zugänglich.

Die Transportzeit zum Schlachthof beträgt bei Bruderhähnen nicht mehr als 4 Stunden.

## *Erklärung:*

*Die männlichen Küken, die beim Ausbrüten der Legehennenküken entstehen, sind für die Mast wenig geeignet.*

*Die Technologie zur Erkennung der männlichen Embryonen im Ei ist derzeit noch nicht praxisreif. Daher werden auch die männlichen Küken ausgebrütet. Um diese nicht unmittelbar nach dem Schlupf töten zu müssen, werden sie aufgezogen.*

# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie  
Legehennen



Version: 4  
Datum: 17.10.2020  
Seite: 10

## 4.2 Futter und Wasser

**Alle Fütterungs- und Tränkesysteme sind so zu gestalten, dass auch rangniedere Tiere stressfrei und ständig Zugang zu Futter und Wasser haben.**

Zur Vermeidung von Leistungsstress deckt das Futter in jeder Phase den Energie- und Eiweißbedarf, sowie das notwendige Aminosäurespektrum im Eiweiß für die Legehennen ab.

### **Wasser**

Wasser steht den Legehennen permanent zur Verfügung. Wasser hat in jedem Fall Trinkwasserqualität. Das Wasser stammt aus der öffentlichen Wasserversorgung; bei Eigenwasser liegt eine gültige Wasseruntersuchung vor.

### **GVO freie Fütterung**

Es wird nur Futter verwendet, das frei von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist und keine aus GVO hergestellten Erzeugnisse enthält. Für die Praxis bedeutet das, dass das Futter den Kriterien der ARGE-Gentechnik-Frei entspricht.

Es werden nur Eiweißpflanzen europäischer Herkunft verwendet; beispielsweise Donausoja. Auch die restlichen Futtermittel-Komponenten aus landwirtschaftlicher Erzeugung stammen aus europäischer Produktion. Dies wird von den Futtermittellieferanten auf dem Lieferschein garantiert.

### **Wachstums- und Leistungsförderer**

Der Einsatz von Stoffen zur Wachstums- und Leistungsförderung, sowie von antibiotisch wirkenden Stoffen zur Leistungssteigerung ist nicht erlaubt. Nicht unter wachstums- und leistungsfördernde Substanzen fallen Mischungen von Kräutern oder oberflächenaktive Substanzen.

### **Rohfaserreiche Futtermittel**

Das Fertigfutter für Legehennen ist von hoher Nährstoffkonzentration um die genetisch bedingte hohe Legeleistung der Tiere abzusichern. Den Tieren sind daher zum Rohfaserausgleich rohfaserreiche Futtermittel anzubieten.

Pro angefangenen 2000 Legehennen steht den Tieren auf der Stallgrundfläche zu jeder Zeit jeweils eine Stelle zur Verfügung, wo sie rohfaserreiches Futter bearbeiten/fressen können. Luzerne-Briketts verhindern zuverlässig den Eintrag von unerwünschten Keimen in den Stall, und stellen gleichzeitig ein hervorragendes rohfaserreiches Ausgleichsfuttermittel für die Tiere dar. Aber auch regelmäßig eingebrachte Heuballen guter Heuqualität erfüllen diesen Zweck.

### **Körnerfutter**

Um einer artgemäßen Ernährung der Legehenne möglichst nahe zu kommen, wird Getreidevollkorn verfüttert. Getreidevollkorn kann im Pelletfutter integriert sein oder am Betrieb zum Pelletfutter zugegeben werden. Während der gesamten Legephase werden

# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie  
Legehennen



Version: 4  
Datum: 17.10.2020  
Seite: 11

mindestens 10% Getreidevollkorn verfüttert. Dabei ist darauf zu achten, dass in der Futterrezeptur der Verdünnungseffekt von ganzen Getreidekörnern berücksichtigt wird. Die Getreidekörner können auch angerieben, angequetscht, angequollen oder angekeimt werden. Auch Mais oder gebrochener Mais gilt ein adäquates Körnerfuttermittel. Wird kein oder weniger als 10% Getreidevollkorn verfüttert, so ist zu gewährleisten, dass im pelletierten Futter zumindest 50% des Gewichtsanteils über Partikelgrößen von über einem Millimeter verfügen.

## **Gastrolithen**

Da die Legehennen nicht ins Freiland kommen, ist ihnen die Aufnahme von Steinchen (Gastrolithen) zu ermöglichen. Dies ist Voraussetzung für eine einwandfreie Funktion des Muskelmagens. Die Aufnahme von Steinchen wird über die Verwendung geeigneten Sandes im Sandbad ermöglicht.

## 4.3 Herdengröße

Es dürfen nicht mehr als 6000 Legehennen pro Herde gehalten werden. Eine Trennung zu einer allfällig weiteren Herde in einem Stallgebäude ist im Gebäude sowie im Wintergarten vollständig auszuführen. Eine Abtrennung im Stallgebäude durch Zaun oder Gitter gilt als vollständig, dennoch wird empfohlen auch den Sichtkontakt zwischen den Herden zu verhindern. Fütterungen und Legenester können für zwei 6000er Herden konzipiert werden, wenn eine gleichmäßige Funktion dieser Anlagen gewährleistet ist und beide betroffenen Einheiten dieselbe Altersgruppe beherbergen.

## 4.4 Das Tier gesund erhalten

Die gesamte vorliegende Richtlinie versucht Bedingungen zu formulieren, die vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit sicherstellen. Dennoch sind die Tiere zumindest einmal täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen, um den Gesundheitszustand der Tiere zu erkennen, bzw. um tote Tiere zu entfernen.

### **Der Tiergesundheitsdienst**

Betriebe, die diese Richtlinie einhalten, sind Mitglied beim Tiergesundheitsdienst. Die aktuellen Ergebnisse der Bestandsbeurteilungen liegen auf den Betrieben vor.

### **Verbesserung des Tierwohls als permanente Aufgabe**

Im Rahmen der jährlichen Betriebserhebung durch den Tiergesundheitsdienst wird jede Legehennenherde auf tierwohlbezogenen Kriterien überprüft. Dabei werden folgende Kriterien jedenfalls festgehalten: Zustand des Federkleides, Federpicken, Auftreten von Kannibalismus, Ekto- und Endoparasitenbefall der Tiere.

Bei Auftreten von gesundheitlichen Problemen in der Herde werden nachweislich Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen.

### **Salmonellenmonitoring**

# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie  
Legehennen



Version: 4  
Datum: 17.10.2020  
Seite: 12

Alle Betriebe nehmen am Salmonellenvermeidungsprogramm des Tiergesundheitsdienstes bzw. der Qualitätsgeflügelvereinigung teil.

## **Fachwissen und Fortbildung**

Tierhalter haben eine große Verantwortung für die Ihnen anvertrauten Nutztiere. Am besten können sie die damit verbundenen Aufgaben zum Wohl der Tiere meistern, wenn ihrer Arbeit eine fundierte Ausbildung zugrunde liegt. Deshalb absolviert auf jedem Produktionsbetrieb mindestens eine für die Tiere verantwortliche Person einmal pro Jahr eine Fortbildung im Ausmaß von mindestens einer Stunde, die inhaltlich direkt mit der Haltung oder Gesundheit von Legehennen zu tun hat. Ein entsprechender Fortbildungsnachweis muss am Betrieb aufliegen.

## **5 Das Ei auf dem Weg zum Konsumenten**

### **Die Kennzeichnung der Eier**

Die Einzel-Ei-Kennzeichnung mit der Erzeugercodierung erfolgt am Legebetrieb.

Bei Ausfall des Printers hat innerhalb von 48 Stunden eine Meldung an die Kontrollstelle zu erfolgen, die eine Ursache für den Ausfall enthält. Fällt ein Printer mehrmals aus, so sind der Kontrollstelle auf Verlangen die entsprechenden Rechnungen der Reparaturen vorzulegen. Sobald der Printer wieder einsatzbereit ist, ist dies an die Kontrollstelle zu melden. Eier aus dem Programm der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! müssen zu jedem Zeitpunkt auf deren Weg vom Landwirt zum Konsumenten als solche eindeutig identifizierbar sein.

### **Eiersammelraum**

Der Eiersammelraum oder jene Räume in denen Eier gestempelt, verpackt oder gelagert werden, sind in einem hygienisch einwandfreien Zustand. Dadurch ist eine ordnungsgemäße Manipulation des Lebensmittels Ei ohne Kontamination oder Beeinträchtigung der inneren oder äußeren Qualität zu gewährleisten.

Gegenstände, die für die Verpackung, Lagerung oder Stempelung der Eier nicht erforderlich sind, dürfen sich nicht in den dafür vorgesehenen Räumen befinden. Eine Ausnahme stellen Verkaufsräume dar, in denen andere betriebseigene Produkte in geschlossenen Behältnissen zugleich mit Eiern gelagert oder angeboten werden.

### **Verpackungsmaterial**

Verpackungsmaterial für Eier aus dem Projekt der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! ist jederzeit in einem hygienisch einwandfreien Zustand, das eine ordnungsgemäße Aufbewahrung des Lebensmittels Ei ohne Kontamination oder Beeinträchtigung der inneren oder äußeren Qualität zulässt. Verpackungsmaterial darf nicht ohne intakte Überverpackung direkt am Boden gelagert werden.

## **5.1 Nachvollziehbarkeit des Warenflusses**

### **Kontrolle am Erzeugerbetrieb**

# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie  
Legehennen



Version: 4  
Datum: 17.10.2020  
Seite: 13

Die Kontrolle am Erzeugerbetrieb, die die Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie gewährleistet, wird von der Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung jährlich vorgenommen. Nach Möglichkeit geschieht dies im Rahmen des jährlichen Kombiaudits.

## Warenflussaufzeichnungen am Erzeugerbetrieb

Grundbedingung für die Glaubwürdigkeit aller Projekte zu verbessertem Tierwohl ist eine Nachvollziehbarkeit des Warenflusses. Damit dies bei den Kontrollen vor Ort jederzeit überprüfbar ist, hat der Landwirt folgende Aufzeichnungen zu führen, die jederzeit vollständig vorgelegt werden können:

- Anzahl der eingestellten Tiere, Alter der Tiere, Datum der Aufstallung (Junghennenlieferschein/-rechnung)
- eine tagesaktuelle Legeliste mit der tatsächlich aus dem Stall entnommenen Anzahl an Eier
- Anzahl und/oder Gewicht der täglich verkauften oder gelieferten Ware, Name und Anschrift der Käufer. Auch die Mengen einer eventuellen Direktvermarktung sind aufzuzeichnen.
- Anzahl der ausgestellten Althennen, Datum der Ausstallung (Lieferschein vom Verkauf/Schlachtprotokoll)

Der Landwirt gewährt allen beauftragten Kontrolloren uneingeschränkt Einblick in diese Aufzeichnungen, oder übermittelt die Daten an die beauftragte Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung.

## Kontrolle des Warenflusses bis zum Konsumenten

Das Kontrollsystem für „Tierwohl verbessert“ funktioniert in Anlehnung an die VO (EG)834/2007 (Biokontrollen). So ist eine geschlossene Kontrollkette vom Tierhalter über Transport, Sortierung und gegebenenfalls Verarbeitung bis in den Lebensmitteleinzelhandel gegeben.

Die genauen Vorgaben für die Warenflusskontrolle werden den einzelnen Projektbetreibern in den Lizenzverträgen zur Nutzung der Wort-Bild-Marke „Tierwohl verbessert“ vorgegeben. Basis für die Warenfluss-Kontrollen sind die Daten aus den Meldungen an die österreichische Eierdatenbank.

## 6 Versuchsstallungen, Forschungsprojekte

Innovative Sonderlösungen für die Verbesserung der Tierhaltung auf landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht in dieser Richtlinie geregelt sind, oder sich in bestimmten Bereichen außerhalb der vorliegenden Richtlinie bewegen, können nach Prüfung durch die Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! als Sonderlösung zugelassen, oder als Versuchs- bzw. Forschungsstall unter den von der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! individuell kommunizierten Auflagen in das Projekt liefern. Damit ist gewährleistet, dass innovative Projekte zur Verbesserung des Tierwohls in der Praxis getestet werden können.